

Niederschrift

über die am **DONNERSTAG**, dem **16. April 2015**, mit dem Beginn um **18.00 Uhr**, im Gemeindeamt Finkenstein, Sitzungssaal, stattgefundene Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Anwesend waren:

Bgm. BR **POGLITSCH** Christian als Vorsitzender

Gemeinderatsmitglieder:

1. Vbgm. **SALBRECHTER** Peter
2. Vbgm.ⁱⁿ **BAUMGARTNER** Michaela
- VM. **KOPEINIG** Thomas
- VM. **BAUER-URSCHITZ** Gerlinde
- VM. **SITTER** Christine, MBA
- VM. Mag. **REGENFELDER** Markus
- GR. Dkfm. Ing. **MIGGITSCH** Willibald
- GR. **SMOLE** Klaus
- GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz
- GR. Ing. **LINDER** Alexander
- GR. Ing. **HERNLER** Helmut
- GR.ⁱⁿ **MATTERSDORFER** Birgit
- GR. **ARNEITZ** Thomas
- GR.ⁱⁿ **OITZINGER** Roswitha als Ersatz für GR. **BRANDNER** Jürgen
- GR. **TANZER** Gerhard
- GR. **NAGELER** Johann
- GR.ⁱⁿ MMag.^a **DUREGGER** Sabrina, BEd
- GR. **KOFLER** Franz
- GR. **OSCHOUNIG** Christian
- GR. **ÜBLEIS** Franz als Ersatz für GR. Ing. **SCHEIBER** Johannes
- GR. **PUSCHAN** Christian
- GR. **SITTER** Werner
- GR. Mag. **BLASNIK** René als Ersatz für GR.ⁱⁿ LAbg. RR.ⁱⁿ Mag.^a **TRODT-LIMPL** Johanna
- GR.ⁱⁿ **SPITZER** Felicia als Ersatz für GR. **CERON** Michael
- GR.ⁱⁿ Mag.^a **SCHMAUS** Brigitte
- GR. Mag. **TRIEBNIG** Simon als Ersatz für GR. Mag. **RESSMANN** Markus

Nicht anwesend waren:

- GR. **BRANDNER** Jürgen,
- GR. Ing. **SCHEIBER** Johannes,
- GR.ⁱⁿ LAbg. RR.ⁱⁿ Mag.^a **TRODT-LIMPL** Johanna,
- GR. **CERON** Michael und
- GR. Mag. **RESSMANN** Markus, alle entschuldigt

Weiters anwesend war:

Al. **SCHROTTENBACHER** Günter

Schriftführer:

Mag. **HOI** Gerhard

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Vorsitzenden auf den heutigen Tag mit Zustellnachweis und beigeschlossener Tagesordnung einberufen.

Der **V o r s i t z e n d e** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Verlauf der Sitzung

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass VM. Mag. Markus **REGENFELDER**, GR.ⁱⁿ Birgit **MATTERSDORFER**, GR. Franz **KOFLER**, GR. Franz **ÜBLEIS** und GR.ⁱⁿ Felicia **SPITZER** noch nicht angelobt sind. Er ersucht alle Mitglieder des Gemeinderates sich für die Angelobung von den Sitzplätzen zu erheben.

Der **A m t s l e i t e r** verliest die Gelöbnisformel mit folgendem Wortlaut:

"Ich gelobe, der Verfassung der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern".

VM. Mag. Markus **REGENFELDER**, GR.ⁱⁿ Birgit **MATTERSDORFER**, GR. Franz **KOFLER**, GR. Franz **ÜBLEIS** und GR.ⁱⁿ Felicia **SPITZER** sprechen mit den Worten "*Ich gelobe*" das Gelöbnis aus und bekräftigen dies mit Handschlag in die Hand des Bürgermeisters.

Die vorliegende Tagesordnung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates e i n s t i m - m i g genehmigt.

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass die **FRAGESTUNDE** entfällt, da keine Anfragen vorliegen.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Brigitte **S c h m a u s** übergibt dem Vorsitzenden zwei Selbständige Anträge, welche am Ende der öffentlichen Sitzung zur Verlesung gebracht werden.

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bestellung von jeweils zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschriften vom 31. März 2015 und vom 16. April 2015:

Für die Mitfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates vom 31. März 2015 und 16. April 2015 werden vom Gemeinderat *e i n s t i m m i g* die Mitglieder **GR.ⁱⁿ MMag.^a Sabrina DUREGGER, BEd, und GR. Werner SITTER bestellt.**

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die vom Kontrollausschuss am 4. Feber und 11. Feber 2015 durchgeführten Kassen- und Belegprüfungen:

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet, dass der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See am **MITTWOCH**, dem **4. Feber 2015** und **MITTWOCH**, dem **11. Feber 2015** Sitzungen betreffend Kassen- und Belegprüfungen durchgeführt hat und keinerlei Beanstandungen festgestellt wurden.

Die Niederschriften über die Sitzungen des Kontrollausschusses vom **4. Feber 2015** und **11. Feber 2015** werden vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bilden als Beilagen 1 und 2 integrierende Bestandteile dieser Niederschrift.

*Der Gemeindevorstand schlägt *e i n s t i m m i g* vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

Der Gemeinderat beschließt *e i n s t i m m i g* die Berichte des Kontrollausschusses über die am MITTWOCH, dem 4. Feber 2015 und MITTWOCH, dem 11. Feber 2015 stattgefundenen Sitzungen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes sowie entsprechend der Beilagen 1 und 2 dieser Niederschrift.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Rechnungsabschluss 2014;

Beratung und Beschlussfassung über die vom Kontrollausschuss am 25. März und 26. März 2015 erfolgten Überprüfungen der Jahresrechnung 2014:

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet, dass der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See am **MITTWOCH**, dem **25. März** und **DONNERSTAG**, dem **26. März 2015** zwei Sitzungen mit dem Tagesordnungspunkt "**Überprüfung der Jahresrechnung 2014**" durchgeführt hat.

Der Kontrollausschuss kommt in den beiden durchgeführten Sitzungen vom 25. März 2015 und 26. März 2015 einstimmig zum Ergebnis, dass der vorgelegte Rechnungsabschluss für das Rechnungsjahr 2014 allen Bestimmungen der K-AGO und der K-GHO entspricht sowie keinerlei Beanstandungen festgestellt wurden.

Die Niederschriften über die Sitzungen des Kontrollausschusses vom 25. März und 26. März 2015 sowie der Prüfbericht und der Rechnungsabschluss 2014 werden vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bilden als Beilagen 3, 4, 5 und 6 integrierende Bestandteile dieser Niederschrift.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine der finanzstärksten Gemeinden in Kärnten ist. Es konnte beim Rechnungsabschluss 2014 ein Sollüberschuss von € 113.000,-- erzielt werden. Die Rücklagen machen € 2,4 Mio. aus. Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt lediglich € 200,-- und ist im Wesentlichen auf einen Grundankauf für den Friedhof Latschach sowie für Investitionen im Wohnungsbereich zurückzuführen. Sehr positiv ist es auch, dass die Rücklagen höher sind als der Schuldenstand.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Berichte des Kontrollausschusses über die am MITTWOCH, dem 25. März 2015 und DONNERSTAG, dem 26. März 2015 stattgefundenen Sitzungen des Kontrollausschusses sowie den Prüfbericht und den Rechnungsabschluss 2014, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes sowie entsprechend der Beilagen 3, 4, 5 und 6 dieser Niederschrift.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufteilung der Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie Einteilung der gegenseitigen Vertretung der Vorstandsmitglieder (§ 69 Abs. 5 und 7 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998):

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass gem. § 69 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBL. Nr. 66/1998, idgF, dem Bürgermeister alle Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches obliegen, die ihm durch Gesetz übertragen sind. Des Weiteren obliegen dem Bürgermeister ferner alle behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind.

In Gemeinden mit 23 und 27 Mitgliedern des Gemeinderates sind die Angelegenheiten nach Abs. 2 und 3 nach ihrem sachlichen Zusammenhang jedenfalls auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister und, wenn es im Hinblick auf den durch die Struktur der Gemeinde bedingten Arbeitsanfall erforderlich erscheint, auch auf die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes durch Verordnung des Gemeinderates aufzuteilen.

Gem. § 69 Abs. 7 leg. cit. ist auch die Vertretung der Gemeindevorstandsmitglieder zu regeln. Dabei ist festzulegen, welche Gemeindevorstandsmitglieder sich im Verhinderungsfall jeweils gegenseitig zu vertreten haben.

Es wird vorgeschlagen, die gem. § 69 Abs. 2 und 3 der K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, dem Bürgermeister obliegenden Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See sowie die gegenseitige Vertretung der Gemeindevorstandsmitglieder im Verhinderungsfalle mit Verordnung aufzuteilen bzw. zu regeln.

Die gegenständliche Verordnung, die vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird, bildet als Beilage 7 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

VM. Gerlinde Bauer-Urschitz stellt fest, dass die vorliegende Referatsaufteilung nicht ihre Zustimmung findet, da das Referat V gegenüber den anderen Referaten benachteiligt ist und dies sowohl hinsichtlich der Bedeutung der Referate und auch hinsichtlich der finanziellen Ausstattung. Vom Budgetvolumen von ca. € 1,3 Mio. des Referates V entfallen ca. 95 % auf Transferleistungen, unter anderem für den Betriebsabgang der Krankenanstalten und Transferleistungen für Sprengelärzte. Es stehen hier nur ca. 5 % für die Referatsarbeit tatsächlich zur Verfügung. Dies ist im Vergleich zu den anderen Referaten ein sehr niedriger Wert. Deshalb beantragen "Die Freiheitlichen in Finkenstein - FPÖ" eine Aufwertung des Referates V und verliest sie einen Abänderungsantrag gem. § 41 (1) K-AGO bezüglich der Referatsaufteilung mit folgendem Inhalt:

Abänderungsantrag

*"Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See stellen zu Punkt 4) der Tagesordnung nachstehenden Abänderungsantrag:
Der Gemeinderat wolle beschließen, dass der Abschnitt 62 der Gruppe 6 mit der Bezeichnung "allgemeiner Wasserbau, ausgenommen Anschaffung, Instandhaltung und Betreuung von Hydranten" vom Referat VI zum Referat V wechseln möge."*

Der Vorsitzende stellt zur Wortmeldung von Frau VM. Gerlinde **BAUER-URSCHITZ** fest, dass auch in den anderen Referaten nur ca. 5 % bis 10 % der Mittel frei verfügbar sind. Der Budgetspielraum jedes einzelnen Referenten und jeder einzelnen Referentin sei sehr eng. Er zeigt sich auch verwundert darüber, dass bezüglich der Referatsaufteilung im Gemeindevorstand Einstimmigkeit herrschte und nun im Gemeinderat ein Abänderungsantrag eingebracht wird. Man hätte sich dies vor der Sitzung des Gemeindevorstandes überlegen sollen und wären Änderungen dann leichter möglich gewesen. Er stellt fest, dass es auch in der gesamten Gemeinderatsperiode noch möglich ist, Referatsumschichtungen vorzunehmen und werde er diesbezüglich auch Überlegungen anstellen.

GR. Werner Sitter kritisiert die Art der Referatsaufteilung. Wie in der vorangegangenen Periode wurden die Bereiche Umwelt und Energie wieder auf zwei Referate aufgeteilt und bedeutet dies, dass die Umsetzung von Projekten erschwert wird. VM. Gerlinde **BAUER-URSCHITZ** hat bisher im privaten Bereich mit Landwirtschaft zu tun und muss sich nun um Zivilschutzangelegenheiten kümmern, während Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**, die aus der Gastronomie kommt, sich um die Landwirtschaft kümmern soll. Sie wäre für Angelegenheiten des Tourismus prädestiniert. Er plädiert dafür, die Aufteilung der Referate nochmals in den Fraktionen zu überdenken. Er wundere sich darüber, dass kein Einspruch von den Referenten zur Referatsaufteilung komme. Der Beschluss über die Referatsaufteilung wird vom Gemeinderat gefällt und nicht vom Gemeindevorstand, wo lediglich eine Vorberatung erfolgt.

VM. Mag. Markus Regenfelder stellt fest, dass im Vorfeld jeder die Möglichkeit gehabt hat, seine Vorstellungen bezüglich der Referatsaufteilung einzubringen. Es wurde auch den Vorstellungen der Referenten weitgehendst entsprochen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER** sehr wohl Agenden des Tourismusreferates übertragen bekommen hat u.zw. ist sie im Vorstand des Tourismusverbandes Finkenstein am Faaker See vertreten. Sie kommt aus einem landwirtschaftlichen Betrieb und war die Familie **BAUMGARTNER** mit der Landwirtschaft immer stark verbunden. Er habe im Vorfeld mit allen Referenten gesprochen und gebe es daher auch

keine große Kritik an der vorliegenden Referatsaufteilung. Man könne auch über den Abänderungsantrag der FPÖ-Fraktion bezüglich einer Übertragung von zusätzlichen Agenden sprechen, nur kann dies nicht im Rahmen der heutigen Sitzung erfolgen.

Der Gemeinderat lehnt mit 23 : 4 Stimmen (FPÖ) den Abänderungsantrag der FPÖ-Fraktion ab.

Der Gemeinderat beschließt mit 21 : 6 Stimmen (FPÖ und FLS) die Aufteilung der Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie die Einteilung der gegenseitigen Vertretung der Vorstandsmitglieder, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes sowie entsprechend der Beilage 7 dieser Niederschrift.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung und Aufteilung der Repräsentationsmittel für den Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes:

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet, dass gem. § 3 Abs. 2 Ziffer 9 der Kärntner Gemeindehausordnungsordnung (K-GHO), LGBl. Nr. 2/1999, idgF, Repräsentationsmittel auf eigenen Vorschlagsstellen zu veranschlagen sind.

Im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2015 sind für den Bürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes an Repräsentationsmittel insgesamt **€ 32.000,--** präliminiert. Aufgrund der neuen Aufteilung der Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes wird folgende Aufteilung vorgeschlagen:

	<u>neu:</u>	<u>bisher (VA 2015):</u>
Referat I - Bürgermeister - Finanzreferent, Feuerwehren, Sport	€ 6.700,--	€ 9.000,--
Referat II - Baureferent	€ 2.100,--	€ 2.100,--
Referat III - 1. Vizebürgermeister - Schulen, Kindergärten	€ 5.000,--	€ 2.700,--
Referat IV - Kultur, Soziales	€ 2.000,--	€ 2.000,--
Referat V - Umweltschutz, Gesundheit, Zivilschutz	€ 1.600,--	€ 1.600,--
Referat VI - Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung, Friedhöfe	€ 1.600,--	€ 1.600,--
Referat VII - 2. Vizebürgermeisterin - Tourismus, Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischerei	€ 2.000,-- € 21.000,--	€ 2.000,-- € 21.000,--
Burgarena	€ 9.000,--	€ 9.000,--
Behördenvertreter	€ 2.000,--	€ 2.000,--
Summe	€ 32.000,-- =====	€ 32.000,-- =====

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Neufestlegung und Aufteilung der Repräsentationsmittel für den Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Gemeinderat in die Personalkommission (§ 32 Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetz - K-GPVG, LGBl. Nr. 40/1983):

Der **Vorsitzende** berichtet, dass gem. § 32 des Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes 1983, LGBl. Nr. 40/1983, idgF, in Gemeinden, in denen ein Vertrauenspersonenausschuss zu wählen ist, beim Gemeindeamt eine Personalkommission einzurichten ist. Die Personalkommission besteht aus der gleichen Anzahl von Personalvertretern und Vertretern der Gemeinde; sie besteht aus mindestens sechs, höchstens jedoch aus 12 Mitgliedern. Die Festlegung der Zahl der Mitglieder der Personalkommission obliegt dem Vertrauenspersonenausschuss, wenn ein Zentralausschuss besteht, diesem.

Bei der Festlegung der Zahl der Mitglieder der Personalkommission ist auf die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates Bedacht zu nehmen. Dieser Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Gemeinderates.

Die Bestellung der Vertreter der Gemeinde erfolgt auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates, die Bestellung der Personalvertreter auf die Dauer der Funktionsperiode des zuständigen Organs der Personalvertretung.

Die Bestellung hat in der Weise zu erfolgen, dass die im Gemeinderat und im Vertrauenspersonenausschuss vertretenen Gemeinderatsparteien bzw. Wählergruppen im Verhältnis der jeweils für sie bei der letzten Wahl abgegebenen Stimmen vertreten sind. Für die vom Gemeinderat aus seiner Mitte und für die vom zuständigen Organ der Personalvertretung zu bestellenden Mitglieder ist in gleicher Weise je ein Ersatzmitglied zu bestellen. An die Stelle des Bürgermeisters tritt, wenn die Personalangelegenheiten nach § 69 K-AGO auf ein Mitglied des Gemeindevorstandes aufgeteilt wurden, das mit diesen Aufgaben betraute Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende des Vertrauenspersonenausschusses der Bedienstetenversammlung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See hat dem Leiter des inneren Dienstes mitgeteilt, dass die Zahl der Mitglieder der Personalkommission mit sechs Personen unverändert festgelegt werden soll.

Es wird beantragt:

- a) der vom Vertrauenspersonenausschuss vorgeschlagenen Zahl von **sechs Mitgliedern** für die Personalkommission die Zustimmung zu erteilen und
- b) seitens des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde folgende Personen zu nominieren:

Mitglied: Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**

Ersatz: GR. Gerhard **TANZER**

Mitglied: Vbgm. Peter **SALBRECHTER**

Ersatz: GR.ⁱⁿ RR.ⁱⁿ Mag.^a Johanna **TRODT-LIMPL**

Mitglied: VM. Gerlinde **BAUER-URSCHITZ**

Ersatz: GR. Christian **OSCHOUNIG**

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig der vom Vertrauenspersonenausschuss vorgeschlagenen Zahl von sechs Mitgliedern die Zustimmung zu erteilen und seitens des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde folgende Personen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, zu nominieren u.zw.:

Mitglieder:

Vbgm.ⁱⁿ Michaela BAUMGARTNER

Vbgm. Peter SALBRECHTER

VM. Gerlinde BAUER-URSCHITZ

Ersatzmitglieder:

GR. Gerhard TANZER

GR.ⁱⁿ RR.ⁱⁿ Mag.^a Johanna TRODT-LIMPL

GR. Christian OSCHOUNIG

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung einer Sicherheitsvertrauensperson und seines Stellvertreters (§ 11 Kärntner Bedienstetenschutzgesetz - K-BSG, LGBL. Nr. 7/2005):

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet, dass gem. § 11 des Kärntner Bedienstetenschutzgesetzes 2005, LGBL. Nr. 7/2005, idgF, vom Dienstgeber für einzelne Dienststellen Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt werden können, wenn in einer Dienststelle regelmäßig mehr als 10 Bedienstete ihren Dienst verrichten. Sie sind zu bestellen, wenn in der Dienststelle mehr als 50 Bedienstete ihren Dienst verrichten.

Die Sicherheitsvertrauenspersonen haben in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes

- a) die Bediensteten zu informieren, zu beraten und zu unterstützen,
- b) die Organe der Bediensteten zu informieren, zu beraten und zu unterstützen und mit ihnen zusammen zu arbeiten,
- c) in Abstimmung mit den Organen der Bediensteten die Interessen der Bediensteten gegenüber dem Dienstgeber, den Bedienstetenschutzkommissionen und sonstigen Stellen zu vertreten,
- d) die Dienstgeber bei der Durchführung des Bedienstetenschutzes zu beraten,
- e) auf das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen zu achten und die Dienstgeber über bestehende Mängel zu informieren,
- f) auf die Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen zu achten und
- g) mit den Präventivfachkräften zusammen zu arbeiten.

Zu Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen nur Gemeindebedienstete bestellt werden, die die für diese Tätigkeit notwendigen und personellen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Es wird deshalb vorgeschlagen, Herrn Markus **GASTL**, der einen entsprechenden Ausbildungskurs absolviert hat und diese Voraussetzungen somit erfüllt, in diese Funktion zu bestellen. Er war auch bereits bisher als Sicherheitsvertrauensperson eingesetzt. Als sein Stellvertreter wird Herr Alfred **GALLE** vorgeschlagen, der ebenfalls die entsprechenden Ausbildungskurse besucht hat. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Vertrauenspersonenausschusses auf die Dauer von vier Jahren.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Herrn Markus GASTL als Sicherheitsvertrauensperson für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und Herrn Alfred

GALLE als seinen Stellvertreter jeweils entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Bedienstetenschutzgesetzes, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, zu bestellen.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Entsendung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in die Grundverkehrskommission (§ 11 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004):

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet, dass gem. § 11 Abs. 1 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002, LGBl. Nr. 9/2004, idgF, bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde für den Bereich des politischen Bezirkes eine Grundverkehrskommission einzurichten ist.

Gem. § 11 Abs. 2 leg. cit. besteht die Grundverkehrskommission unter anderem aus einem Vertreter jener Gemeinde, in der das Grundstück oder dessen größerer Teil gelegen ist.

Gem. § 11 Abs. 4 leg. cit. ist für jedes Mitglied der Grundverkehrskommission in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) hat für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates zu erfolgen. Zum Mitglied (Ersatzmitglied) darf nur bestellt werden, wer in den Kärntner Landtag wählbar ist.

Gem. § 11 Abs. 3 leg. cit. darf zum Mitglied (Ersatzmitglied) nur ein selbständig erwerbstätiger Landwirt bestellt werden. Mangels näherer Determinierung kommen hierbei Voll-, Zu- oder Nebenerwerbslandwirte in Betracht. Wesentlich ist lediglich, dass der Betreffende als Landwirt selbständig erwerbstätig ist, mag er daneben auch einer unselbständigen außerlandwirtschaftlichen Beschäftigung nachgehen. Bemerkt wird, dass der Betreffende nicht dem Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde angehören muss.

Es wird beantragt, Herrn Karl Martin **MIKL**, 9584 Finkenstein, Birkenweg 1, als Mitglied, und Herrn Johannes **STARK**, 9587 Riegersdorf, Korpitsch 21, als Ersatzmitglied, in die Grundverkehrskommission zu bestellen.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g Herrn Karl Martin MIKL, Finkenstein, als Mitglied und Herrn Johannes STARK, Korpitsch, als Ersatzmitglied in die Grundverkehrskommission, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, zu bestellen.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Entsendung eines nicht ständigen Mitgliedes sowie eines Ersatzmitgliedes in die Ortsbildpflegekommission (§ 11 Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 - K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990):

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet, dass gem. § 11 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990, LGBl. Nr. 32, idgF, zur Beratung der Gemeinden in den Fragen des Ortsbildes bei jeder Bezirkshauptmannschaft eine Ortsbildpflegekommission einzurichten ist.

Zu Mitgliedern der Ortsbildpflegekommission dürfen nur Personen bestellt werden, die über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Ortsbildpflege verfügen.

Die Ortsbildpflegekommission besteht aus einem Vorsitzenden sowie aus einem ständigen Mitglied und nicht ständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende ist von der Landesregierung aus dem Kreis der bei der Bezirkshauptmannschaft verwendeten Bediensteten des höheren Baudienstes, die Absolventen der Studienrichtung Architektur sind - ist dies unmöglich, aus dem Kreis der beim Amt der Kärntner Landesregierung verwendeten Bediensteten, die diese Voraussetzungen erfüllen -, auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. In gleicher Weise wird das ständige Mitglied unter gleichen Voraussetzungen bestellt.

Der Gemeinderat jeder Gemeinde hat aus dem Kreis der Personen, die mit den Fragen der Ortsbildpflege in dieser Gemeinde besonders vertraut sind, auf die Dauer des Funktionsperiode des Gemeinderates ein nicht ständiges Mitglied der Ortsbildpflegekommission zu bestellen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Es wird vorgeschlagen, Herrn GR. Ing. Alexander **LINDER** (Obmann des Bauausschusses) als nicht ständiges Mitglied in die Ortsbildpflegekommission zu bestellen.

Des Weiteren wird beantragt, Herrn Ing. Helmut **HERNLER** als Ersatzmitglied zu bestellen.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt mit 25 : 2 Stimmen (GRÜNE), Herrn GR. Ing. Alexander LINDER (Obmann des Bauausschusses) als nicht ständiges Mitglied in die Ortsbildpflegekommission und Herrn GR. Ing. Helmut HERNLER als Ersatzmitglied, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, zu bestellen.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Entsendung von Vertretern der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in den Abwasserverband Faaker See u.zw.:

- a) von zwei Mitgliedern in den Vorstand und in die Mitgliederversammlung sowie eines weiteren Mitgliedes in die Mitgliederversammlung und Bestellung der erforderlichen Ersatzmitglieder hiefür,*
 - b) eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in den Kontrollausschuss und*
 - c) eines Mitgliedes in die Schlichtungsstelle:*
-

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass gem. § 2 der Satzungen des Abwasserverbandes Faaker See die Stadt Villach und die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Mitglieder dieses Verbandes sind und entsendet jedes Mitglied jeweils drei Vertreter. Außerdem hat jedes Verbandsmitglied drei Ersatzmitglieder namhaft zu machen.

Gem. § 10 der Satzungen besteht der Vorstand aus je zwei Vertretern (zwei Ersatzmitgliedern) der Mitgliedsgemeinden, auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode des Gemeinderates.

Nach den Bestimmungen des § 13 der Satzungen haben die Verbandsmitglieder je einen Rechnungsprüfer und eine Ersatzperson namhaft zu machen. Die Rechnungsprüfer (Ersatzpersonen) dürfen keinem sonstigen Verbandsorgan angehören.

Gem. § 14 der Satzungen ist für den Abwasserverband Faaker See eine Schlichtungsstelle einzurichten, dieser gehört je ein Mitglied der Mitgliedsgemeinden an. Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Es wird vorgeschlagen, in die zu besetzenden Funktionen des Abwasserverbandes Faaker See nachstehend angeführte Personen zu wählen:

in den Verbandsvorstand und in die Mitgliederversammlung -

Mitglied:

1. Vbglm. Peter **SALBRECHTER**

VM. Thomas **KOPEINIG**

als weiteres Mitglied bzw. Ersatzmitglied in die Mitgliederversammlung -

Mitglied:

GR. Ing. Helmut **HERNLER**

in die Kontrolle des Abwasserverbandes -

Mitglied:

GR.ⁱⁿ Mag.^a Brigitte **SCHMAUS**

in die Schlichtungsstelle des Abwasserverbandes -

Mitglied:

VM. Gerlinde **BAUER-URSCHITZ**

Ersatz:

GR. Jürgen **BRANDNER**

GR. Dkfm. Ing. Willibald **MIGGITSCH**

Ersatz:

GR. Klaus **SMOLE**

Ersatz:

GR. Christian **OSCHOUNIG**

Ersatz:

GR. Ing. Johannes **SCHEIBER**

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

GR. Christian O s c h o u n i g übt Kritik daran, dass nur die SPÖ-Fraktion im Abwasserverband Faaker See vertreten ist.

Der V o r s i t z e n d e stellt dazu fest, dass die Aufteilung den Agenden der einzelnen Gemeindevorstände entspreche und in der Kontrolle und in der Schlichtungsstelle des Abwasserverbandes Faaker See sehr wohl auch andere Fraktionen vertreten sind.

Der Gemeinderat beschließt mit folgendem Abstimmungsergebnis in die zu besetzenden Funktionen des Abwasserverbandes Faaker See nachstehend angeführte Personen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, zu wählen u.zw.:

mit 21 : 6 Stimmen (FPÖ und FLS) -

in den Verbandsvorstand und in die Mitgliederversammlung -

Mitglied:

VM. Mag. Markus **REGENFELDER**

VM. Thomas **KOPEINIG**

Ersatz:

GR. Jürgen **BRANDNER**

GR. Dkfm. Ing. Willibald **MIGGITSCH**

e i n s t i m m i g -

als weiteres Mitglied bzw. Ersatzmitglied in die Mitgliederversammlung -

Mitglied:

GR. Ing. Helmut **HERNLER**

Ersatz:

GR. Klaus **SMOLE**

e i n s t i m m i g -

in die Kontrolle des Abwasserverbandes -

Mitglied:

GR.ⁱⁿ Mag.^a Brigitte **SCHMAUS**

Ersatz:

GR. Christian **OSCHOUNIG**

e i n s t i m m i g -

in die Schlichtungsstelle des Abwasserverbandes -

Mitglied:

VM. Gerlinde **BAUER-URSCHITZ**

Ersatz:

GR. Ing. Johannes **SCHEIBER**

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Entsendung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in den Abfallwirtschaftsverband Villach - Verbandsrat/Verbandsversammlung (§ 42 Abs. 1 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004):

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet, dass gem. § 42 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung die Funktionsperiode der Organe eines Abfallwirtschaftsverbandes mit dem Wahlabschnitt des Gemeinderates zusammen fällt. Diese dauert jedenfalls beim Verbandsrat bis zum Zusammentritt des neuen Verbandsrates, bei den übrigen Organen bis zur Wahl der neuen Organe. Die Organe des Abfallwirtschaftsverbandes sind nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl binnen drei Monaten nach der Wahl der neuen Gemeinderäte zu bilden.

Der bisherige Vorsitzende hat den neuen Verbandsrat einzuberufen und den Vorsitz bis zur Übernahme des Vorsitzes durch den neugewählten Vorsitzenden zu führen.

Gem. § 42 Abs. 1 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung werden über Beschluss des Gemeinderates der verbandsangehörigen Gemeinden der Bürgermeister oder jeweils ein anderes Mitglied des Gemeinderates in den Verbandsrat entsandt. In gleicher Weise ist ein Ersatzmitglied zu nominieren.

Es wird vorgeschlagen, in den Verbandsrat des Abfallwirtschaftsverbandes Villach Herrn VM. Thomas **KOPEINIG** und als dessen Ersatz Herrn 1. Vbgm. Peter **SALBRECHTER** zu entsenden.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g in den Verbandsrat des Abfallwirtschaftsverbandes Villach Herrn VM. Thomas KOPEINIG und als dessen Ersatz Herrn 1. Vbgm. Peter SALBRECHTER, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, zu entsenden.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Entsendung von Vertretern in den Wasserversorgungsverband Faaker-See-Gebiet u.zw.:

a) eines Mitgliedes in den Vorstand und in die Mitgliederversammlung sowie eines weiteren Mitgliedes in die Mitgliederversammlung und Bestellung der erforderlichen Ersatzmitglieder hiefür und

b) eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in den Kontrollausschuss:

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet, dass gem. § 3 der Satzungen des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet Mitglieder des Verbandes die Stadt Villach und die Marktgemeinden Finkenstein am Faaker See, Rosegg, Velden sowie St. Jakob i.R. sind.

Die einzelnen Verbandsgemeinden werden vertreten durch jeweils zwei Mitglieder in der Mitgliederversammlung und einem Mitglied im Vorstand sowie einem Mitglied im Kontrollausschuss, wobei für die zu entsendenden Mitglieder auch Ersatzmitglieder zu bestellen sind. Die Bestellung bzw. Entsendung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) hat auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode zu erfolgen.

Es wird vorgeschlagen, in die einzelnen Funktionen des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet als Vertreter der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See die nachstehend angeführten Personen zu bestellen bzw. zu entsenden:

- a) in den Verbandsvorstand und in die Mitgliederversammlung -
Mitglied: GR. Thomas **ARNEITZ** Ersatz: GR. Klaus **SMOLE**
- b) zusätzlich in die Mitgliederversammlung -
Mitglied: GR. Michael **RUPITZ** Ersatz: GR. Hansjürgen **TRATNIK**
- c) in die Kontrolle -
Mitglied: GR. Christian **PUSCHAN** Ersatz: GR. Ing. Johannes **SCHEIBER**

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g in die einzelnen Funktionen des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet als Vertreter der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See die nachstehend angeführten Personen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, zu bestellen bzw. zu entsenden u.zw.:

- a) ***in den Verbandsvorstand und in die Mitgliederversammlung -***
Mitglied: GR. Thomas **ARNEITZ** Ersatz: GR. Klaus **SMOLE**
- b) ***zusätzlich in die Mitgliederversammlung -***
Mitglied: GR. Michael **RUPITZ** Ersatz: GR. Hansjürgen **TRATNIK**
- c) ***in die Kontrolle -***
Mitglied: GR. Christian **PUSCHAN** Ersatz: GR. Ing. Johannes **SCHEIBER**

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Entsendung von zwei ordentlichen Mitgliedern in die Stadt-Umland-Regionalkooperation Villach und die Bestellung der erforderlichen Ersatzmitglieder hierfür: _____

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass in die Stadt-Umland-Regionalkooperation Villach von den Mitgliedsgemeinden je zwei ordentliche Mitglieder und die betreffenden Ersatzmitglieder zu entsenden sind.

Die Stadt-Umland-Regionalkooperation Villach hat nach erfolgter Gemeinderatswahl um Bekanntgabe der ordentlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder für das Kooperationsforum der Stadt-Umland-Regionalkooperation Villach ersucht.

Es wird vorgeschlagen, in die Stadt-Umland-Regionalkooperation Villach die nachstehend angeführten Vertreter der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu bestellen bzw. zu entsenden:

- Ordentliches Mitglied: VM. Thomas **KOPEINIG** Ersatz: GR. Dkfm. Ing. Willibald **MIGGITSCH**
 1. Vbgm. Peter **SALBRECHTER** VM. Mag. Markus **REGENFELDER**

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

GR. Christian O s c h o u n i g kritisiert wiederum beim gegenständlichen Tagesordnungspunkt, dass nur von der SPÖ-Fraktion Vertreter der Gemeinde in die Stadt-Umland-Regional-kooperation Villach entsandt werden.

Der V o r s i t z e n d e stellt wiederum fest, dass dies dem Aufgabenbereich der entsandten Personen entspreche.

Der Gemeinderat beschließt mit 23 : 4 Stimmen (FPÖ) in die Stadt-Umland-Regional-kooperation Villach die nachstehend angeführten Vertreter der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, zu bestellen bzw. zu entsenden u.zw.:

Ordentliches Mitglied:

VM. Thomas KOPEINIG

1. Vbgm. Peter SALBRECHTER

Ersatz:

GR. Dkfm. Ing. Willibald MIGGITSCH

VM. Mag. Markus REGENFELDER

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Entsendung eines Mitgliedes in die Gesellschafterversammlung und in den Aufsichtsrat der Golfanlage Villach-Finkenstein-Faaker See Errichtungs- u. Betriebs-GmbH:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Gesellschafter der Golfanlage Villach-Finkenstein-Faaker See-Errichtungs- und Betriebs-GmbH ist. Es ist daher ein Vertreter für die Gesellschafterversammlung und, für den Fall der Installation eines Aufsichtsrates, auch ein Vertreter für den Aufsichtsrat zu bestellen bzw. namhaft zu machen.

Es wird vorgeschlagen, für die laufende Funktionsperiode Herrn GR. Jörg **EGGER** als Vertreter der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See für die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat der Golfanlage Villach-Finkenstein-Faaker See-Errichtungs- und Betriebs-GmbH zu bestellen bzw. namhaft zu machen und diesen mit einer Generalvollmacht auszustatten, mit der er die Interessen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat vertreten sollte.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g Herrn GR. Jörg EGGER für die laufende Funktionsperiode als Vertreter der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See für die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat der Golfanlage Villach-Finkenstein-Faaker See-Errichtung- und Betriebs-GmbH, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, zu bestellen bzw. namhaft zu machen und dafür mit einer Generalvollmacht der Gemeinde auszustatten.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Entsendung von Vertretern in den Tourismusverband Finkenstein am Faaker See u.zw.:

a) eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in den Vorstand und

b) eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in den Kontrollausschuss:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass das Kärntner Tourismusgesetz 2011 vorsieht, dass der Gemeinderat jeder Gemeinde, auf die sich der Tourismusverband ausstreckt, den Bürgermeister oder das für die Angelegenheiten des Tourismus zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes als Vertreter sowie einen Stellvertreter in den Vorstand und ein Mitglied und Ersatzmitglied in den Kontrollausschuss zu entsenden hat.

Es wird vorgeschlagen, in den Tourismusverband Finkenstein am Faaker See die nachstehend angeführten Vertreter der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu entsenden u.zw.:

- | | |
|---|--|
| a) <u>Mitglied - Vorstand</u> -
2. Vbgm. ⁱⁿ Michaela BAUMGARTNER | <u>Ersatzmitglied - Vorstand</u> -
Bgm. BR Christian POGLITSCH |
| b) <u>Mitglied - Kontrollausschuss</u> -
GR. ⁱⁿ Mag. ^a Brigitte SCHMAUS | <u>Ersatzmitglied - Kontrollausschuss</u> -
GR. Gerhard TANZER |

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig in den Tourismusverband Finkenstein am Faaker See die nachstehend angeführten Vertreter der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, zu entsenden u.zw.:

- | | |
|---|--|
| a) <u>Mitglied - Vorstand</u> -
2. Vbgm. ⁱⁿ Michaela BAUMGARTNER | <u>Ersatzmitglied - Vorstand</u> -
Bgm. BR Christian POGLITSCH |
| b) <u>Mitglied - Kontrollausschuss</u> -
GR. ⁱⁿ Mag. ^a Brigitte SCHMAUS | <u>Ersatzmitglied - Kontrollausschuss</u> -
GR. Gerhard TANZER |

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der privatrechtlichen Vereinbarungen betreffend widmungsgemäße Sicherstellung für die Grundstücke bzw. die Errichtung einer Erschließungsstraße im Sonnendorf Goritschach u.zw. mit

- a) Herrn **HOCHMÜLLER** Helmut,
 - b) Herrn **SCHUSCHNIG** Franz und
 - c) Herrn **MÜLLER** Anton:
-

Der **Vorsitzende** berichtet, dass im Zuge der Erstellung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Goritschach" mit den Widmungswerbern, Herrn Franz **SCHUSCHNIG**, 9584 Goritschach 1, Herrn Helmut **HOCHMÜLLER**, 9584 Goritschach 34, und Herrn Anton Edmund **MÜLLER**, 9584 Goritschach 2, privatwirtschaftliche Vereinbarungen gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 2005, idgF, über die widmungsgemäße Verwendung der von der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Goritschach" betroffenen Grundstücke sowie über die Errichtung der Erschließungsstraße, innerhalb von 5 Jahren, ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen wurden. Die Frist für die widmungsgemäße Verwendung und die Errichtung der Straße endet somit am 28.05.2015 (Kundmachung Ktn. Landeszeitung vom 27.05.2010).

Mit Schreiben vom 19.02.2015, ha. eingelangt am 20.02.2015, hat die Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Maximilian **MOTSCHIUNIG**, Klagenfurt, um Verlängerung der Frist angesucht. Ebenso wurde von Herrn Helmut **HOCHMÜLLER** mit Eingabe vom 25.02.2015 eine Laufzeitverlängerung beantragt.

Im Hinblick auf die in § 22 Abs. 11 K-GplG 1995 festgelegten Verpflichtungen des Bürgermeisters zur Sammlung und Bereithaltung von privatwirtschaftlichen Vereinbarungen zur

Einsichtnahme wurde von der Kärntner Landesregierung nachfolgende einzuhaltende Vorgangsweise mitgeteilt:

1. Vertragliche Vereinbarungen der Gemeinde mit Grundeigentümern

1.1. Privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinde zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung haben ihre Rechtsgrundlage im § 22 K-GplG 1995 und in der Richtlinien-Verordnung der Landesregierung, LGBL. Nr. 105/1997, in der einzelne Vertragsarten näher ausgeführt werden. Damit werden insbesondere die Mindestinhalte von solchen Vereinbarungen festgelegt. Es handelt sich hierbei um Rechtsgeschäfte zwischen Gemeinde und Grundeigentümer, die eine Willensübereinkunft der Vertragspartner voraussetzen, somit um eine zweiseitige, von beiden Vertragsparteien in Geltung gesetzte rechtliche Regelung. Der Zweck dieser Vereinbarungen liegt in der Erhöhung der Effektivität von hoheitlichen Planungsmaßnahmen der Gemeinde.

1.2. Für die nichthoheitlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches besteht eine grundsätzliche Generalkompetenz des Gemeinderates. Der Abschluss von Vereinbarungen nach § 22 K-GplG 1995 stellt einen Akt der nichthoheitlichen Verwaltung der Gemeinde, die nicht den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuzuordnen ist, dar. Demzufolge ist hiezu ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

1.3. Schriftliche Ausfertigungen von Verträgen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes zu fertigen und mit dem Gemeindegel zu versehen. Da dem Vertrag ein Beschluss des Gemeinderates zugrunde liegen muss, hat die schriftliche Ausfertigung darüber hinaus auch die Unterschrift eines Mitgliedes des Gemeinderates und einen Vermerk über die Beschlussfassung zu enthalten.

2. Befristung

Vereinbarungen über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung von unbebauten Baugrundstücken haben jedenfalls die Bebauungsfrist zu enthalten. Innerhalb der festgelegten Bebauungsfrist ist die vereinbarte widmungsgemäße Bebauung zu vollenden. Art und Umfang der Bebauung sind in Abstimmung mit dem Widmungszweck vertraglich festzulegen. Von Gesetzes wegen ist diese Frist zur Bauvollendung mit fünf Jahren limitiert.

3. Erstreckung der Frist

Eine Erstreckung der Bebauungsfrist ist im K-GplG 1995 nicht vorgesehen. Man wird daher davon auszugehen haben, dass eine Fristverlängerung grundsätzlich nicht zulässig ist. Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung, d.h. eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde, erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung eingeräumt wird.

Es ist darauf zu achten, dass die Sicherstellung dann Bedeutung erlangt, wenn die vertragliche Leistungsfrist abgelaufen ist. Demnach ist bei Vertragsabschluss vorzusorgen, dass für den Zeitraum nach Ablauf der Leistungsfrist eine entsprechende Besicherung bzw. Liquiditätsgarantie des Leistungspflichtigen besteht. Dies gilt sinngemäß für den Fall, dass eine Verlängerung der Bebauungsfrist eingeräumt werden kann (siehe vorhin).

Bei vereinbarungsgemäßer Leistung wird eine geleistete Sicherstellung frei bzw. ist diese dem Vertragspartner zu retournieren. Im Fall der Nichterfüllung der vertraglichen Leistungsverpflichtung ist die Gemeinde verpflichtet, die Sicherstellung zu effektuieren und deren Geldwert einzuziehen.

D.h., eine begonnene Bebauung, zumindest aber eine vorbereitende Maßnahme, wie der Bauantrag mit der angeschlossenen Einreichung, müssen beim Bauamt der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vorliegen. Allein die Erklärung, dass sich die Flächen nicht verkaufen lassen reicht als berücksichtigungswürdiger Grund nicht aus. Die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bebauungsfrist, rein rechnerisch zweieinhalb Jahre, dient hierbei als Orientie-

runge, damit sind die bisher vereinbarten drei Jahre, die von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gewährt wurden, weiterhin als zulässig anzusehen.

Im vorliegenden Fall liegen großteils Baueinreichungen vor und es wurde bereits teilweise mit der widmungsgemäßen Bebauung begonnen bzw. diese auch erfüllt. Es liegt somit ein berücksichtigungswürdiger Grund für die Erstreckung der Frist für die widmungsgemäße Verwendung sowie die Errichtung der Erschließungsstraße vor.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, eine Fristverlängerung um drei Jahre, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der **Vorsitzende** stellt ergänzend fest, dass nach Ablauf von drei Jahren von der Gemeinde die Bankgarantien gezogen werden, falls bis dahin die widmungsgemäße Verwendung nicht erfolgt ist. Er persönlich werde darauf als Finanzreferent und Bürgermeister aufpassen. Man sollte die Chance den drei Finkensteiner Gemeindebürgern geben. Es gehe hier nicht um die Errichtungs- oder Betreibergesellschaft, sondern um die drei Grundstückseigentümer.

GR. Werner **Sitter** stellt fest, dass die Erschließungsstraße beim "Sonnendorf" bisher nicht errichtet wurde und die Gemeinde bereits € 40.000,-- in die Infrastruktur investiert hat.

GR. Ing. Alexander **Linder** stellt dazu fest, dass der Ringschluss noch fehle und der Abschluss nicht sinnvoll wäre, da noch nicht alle Bauten fertig gestellt sind. Die Asphaltdecke wird auch erst zum Schluss aufgebracht werden.

GR. Werner **Sitter** stellt fest, dass das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz eine jährliche Fristverlängerung vorsehe und dies sinnvoller wäre, als eine Verlängerung der privatrechtlichen Vereinbarung um drei Jahre.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass eine Fristverlängerung nur einmalig erfolgen kann. Es gehe um die Bauungsverpflichtung und stehe nirgends geschrieben, dass die Errichtergesellschaft die Objekte fertig stellen muss. Wenn die drei Grundstückseigentümer für eine Bebauung sorgen, ist das rechtlich auch in Ordnung.

GR. Ing. Alexander **Linder** stellt ebenfalls fest, dass das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz lediglich eine einmalige Fristerstreckung vorsehe.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Brigitte **Schmaus** stellt die Frage, wie die Absicherung für die Gemeinde aussehe.

Der **Vorsitzende** erklärt, dass die Bankgarantien von den Grundstückseigentümern **HOCHMÜLLER, SCHUSCHNIG** und **MÜLLER** stammen und nicht von der Errichtergesellschaft. Den drei Gemeindebürgern soll die Chance gegeben werden, die restlichen Bauflächen zu veräußern. Die Gemeinde ist im Besitze der Bankgarantie von ca. € 300.000,--.

Der **Amtleiter** stellt ergänzend fest, dass neue Bankgarantien von den Antragstellern vorzulegen sind.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verlängerung der privatrechtlichen Vereinbarungen betreffend widmungsgemäße Sicherstellung für die Grundstücke bzw. die Errichtung einer Erschließungsstraße im Sonnendorf Goritschach u.zw. mit

a) Herrn HOCHMÜLLER Helmut,

b) Herrn SCHUSCHNIG Franz und

c) Herrn MÜLLER Anton,

wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Wohnungen:

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet, dass über die nachstehend angeführten Wohnungsvergaben beraten und beschlossen werden soll u.zw.:

1.) Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Yasar **CETIN**, Fürnitz, Rosentalstraße 28 A/5/1, im Ausmaß von 79,26 m².

*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Günther **MIKLAUTSCH** (3 Personen), Unterschütt, Südwandstraße 7, zu vergeben.*

2.) Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Daniela **SCHEIBER-OMANN**, Fürnitz, Bahnhofstraße 2d, im Ausmaß von 76,38 m².

*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Renate **TRAUSSNIG** (1 Person), Villach, Rennsteinerstraße 76, zu vergeben.*

3.) Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Senada **IMAMOVIC**, Fürnitz, Dammweg 12/1/1, im Ausmaß von 90,17 m².

*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung von der **ESG-Villach** zu vergeben.*

4.) Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Melitta **SCHWEI**, Fürnitz, Rosentalstraße 28 D/2/3, im Ausmaß von 49,49 m².

*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung von der **ESG-Villach** zu vergeben.*

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass es zu diesem Tagesordnungspunkt einen Abänderungsantrag gem. § 41 Abs. 1 K-AGO gibt u.zw. soll die Wohnungs-Vergabe Nr. 1 nicht an Herrn Günther **MIKLAUTSCH** erfolgen, sondern es wird vorgeschlagen, diese Wohnung von der ESG-Villach zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abänderungsantrag u.zw. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Yasar **CETIN**, Fürnitz, Rosentalstraße 28 A/5/1, im Ausmaß von 79,26 m² durch die ESG-Villach, wie vom Vorsitzenden vorgetragen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die übrigen Wohnungsvergaben 2) bis 4), wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 18) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.zw.:

a) auf der Parz. 615/1, KG 75305 Ferlach (2/15) und

b) auf der Parz. 767/1, KG 75413 Fürnitz (8/14):

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass über die nachstehenden Anträge auf Aufhebung von Aufschließungsgebieten beraten werden soll u.zw.:

Zu a) -

Mit Eingabe vom 02.03.2015 wurde von den Grundeigentümern der Parz. 615/1, KG 75305 Ferlach, der Antrag um Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 615/1, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 750 m² gestellt.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die Parz. 615/1, KG 75305 Ferlach, als "*Bauland-Dorfgebiet/Aufschließungsgebiet*" gewidmet.

Gemäß § 4 Abs. 3 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) *die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und*
- b) *seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und*
- c) *hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und*
- d) *der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.*

Die Erschließung des Grundstückes, Parz. 615/1, KG 75305 Ferlach, ist über den öffentlichen Weg, Parz. 620/7, KG 75305 Ferlach ("*Eichenweg*"), gegeben.

Seitens der Grundeigentümer bzw. Antragsteller ist die Errichtung eines Wohnhauses beabsichtigt - die Baueinreichung ist bereits erfolgt.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 03.03.2015 bis 31.03.2015 und es langte während der Kundmachungsfrist keine negative Stellungnahme bzw. kein Einwand ein.

Seitens des Bauamtes wird beantragt, die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 615/1, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 750 m², zu beraten und zu beschließen.

Zu b) -

Mit Eingabe vom 04.08.2014 wurde vom Grundeigentümer der Parz. 767/1, KG 75413 Fürnitz, der Antrag um Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 767/1, KG 75413 Fürnitz, im Ausmaß von 1.738 m², gestellt. Das beantragte Flächenausmaß wurde ha. geprüft und auf 1.344 m² korrigiert.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die Parz. 767/1, KG 75413 Fürnitz, als "*Bauland-Dorfgebiet/Aufschließungsgebiet*" gewidmet.

Gemäß § 4 Abs. 3 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) *die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und*
- b) *seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und*

- c) *hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und*
d) *der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.*

Die Erschließung des Grundstückes, Parz. 767/1, KG 75413 Fürnitz, ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1198, KG 75413 Fürnitz ("Auenweg"), gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 14.08.2014 bis 11.09.2014 und es langte während der Kundmachungsfrist keine negative Stellungnahme bzw. kein Einwand ein.

Mit Eingabe vom 12.09.2014 wurde jedoch von der Abt. 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz (Frau Dipl.-Ing. Gisela **WOLSCHNER**), mitgeteilt, dass aufgrund der Lage der Widmungsfläche vor Abgabe einer endgültigen Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt werden muss und dem Antrag daher derzeit nicht zugestimmt werden kann.

Beschlussfassung Bauausschuss 07.10.2014

Der Bauausschuss schlägt dem Gemeinderat e i n s t i m m i g vor, die Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 767/1, KG 75413 Fürnitz, im Ausmaß von 1.344 m², vorbehaltlich der noch ausstehenden Stellungnahme der Abt. 8, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Die endgültige positive Stellungnahme (mit Auflagen) der Abt. 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, wurde am 22. Jänner 2015 an die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See übermittelt.

Seitens des Bauamtes wird beantragt, die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 767/1, KG 75413 Fürnitz, im Ausmaß von 1.344 m², zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

GR. Werner S i t t e r ersucht den Amtsleiter, zukünftig zur Veranschaulichung für den Gemeinderat und auch für die Zuhörer, die Präsentation mittels Beamer durchzuführen, damit man sich ein klares Bild über die örtliche Situation machen könne. Er bittet darum, die Technik in der nächsten Sitzung des Gemeinderates einzusetzen und die Veranschaulichung mittels Beamer und Leinwand im Saal zu ermöglichen.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass dies alles bereits in Vorbereitung sei und auch zukünftig Live-Internetübertragungen von Sitzungen des Gemeinderates bereits in Planung sind. Den Gemeinderäten wird die Möglichkeit geboten werden, am Rednerpult ihre Wortmeldungen vorzutragen und diese werden dann simultan im Internet übertragen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Aufhebung von Aufschließungsgebieten auf der Parz. 615/1, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 750 m², und auf der Parz. 767/1, KG 75413 Fürnitz, im Ausmaß von 1.344 m², wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 19) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung von Totenbeschau-Ärzten für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See:

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet, dass über die Bestellung von Totenbeschau-Ärzten für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See beraten werden soll u.zw.:

a) -

Mit e-mail vom 26. Feber 2015 teilt uns Herr Dr. med.univ. Andreas **PASNOCHT**, 9500 Villach, Richard-Wagner-Straße 12, mit, dass er als Wahlarzt für Allgemeinmedizin, manuelle Medizin und Mesotherapie, seit Anfang des Jahrs 2015 ärztliche Bereitschaftsdienste in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See versieht und um Beeidigung zur Durchführung der Totenbeschau in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ersucht.

b) -

Mit Telefax vom 6. März 2015 teilt uns Frau Dr. Brigitte **WALDHAUSER-MAIER**, 9184 St. Jakob i.R. 255, mit, dass sie als Sprengelarzt Wochenendbereitschaftsdienstete in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See versieht und aus diesem Grunde um Angelobung zum Totenbeschauer in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ersucht.

c) -

Mit Schreiben vom 24. März 2015 teilt uns Frau Dr. Katharina **MITTERER**, 9500 Villach, Muldenweg 48/8, mit, dass sie hausärztliche Bereitschaftsdienste in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See versieht und die Möglichkeit besteht, dass Totenbeschautätigkeiten anfallen, aus diesem Grunde offiziell um die Funktion eines Totenbeschauarztes in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ersucht.

d) -

Mit Schreiben vom 6. April 2015 teilt uns Herr Dr. Anton **MORAK**, 9500 Villach, Moritschstraße 2/105, mit, dass er hausärztliche Bereitschaftsdienste in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See versieht und aus diesem Grunde offiziell um die Funktion als Totenbeschauarzt in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ersucht.

Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1971 über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz - K-BStG), LGBl. Nr. 61/1971, idgF, hat der Gemeinderat für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde einen Totenbeschauer zu bestellen. Der Totenbeschauer ist Hilfsorgan des Bürgermeisters und muss ein in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigter Arzt sein.

Nachdem es zweckmäßig erscheint wird vorgeschlagen, Herrn Dr. med.univ. Andreas **PASNOCHT**, Villach, Richard-Wagner-Straße 12, Frau Dr. Brigitte **WALDHAUSER-MAIER**, Frau Dr. Katharina **MITTERER** und Herrn Dr. Anton **MORAK** gemäß den zitierten Gesetzesstellen zu Totenbeschauern für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu bestellen.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g Herrn Dr. med.univ. Andreas PASNOCHT, Villach, Frau Dr. Brigitte WALDHAUSER-MAIER, St. Jakob i.R., Frau Dr. Katharina MITTERER, Villach, und Herrn Dr. Anton MORAK, Villach, gemäß den zitierten Gesetzesstellen zu Totenbeschauern für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, zu bestellen.

Zu Punkt 20) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für Instandhaltungsmaßnahmen am Fürnitzer Fretterbach und Übernahme der anteiligen Kosten:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass die Unterabteilung Wasserwirtschaft Villach mit Schreiben vom 1. April 2015 die Gemeinde ersucht hat, aufgrund der festgelegten Vorlagentermine für Förderanträge bis spätestens 30. April 2015 eine Verpflichtungserklärung zu den geplanten Instandhaltungsmaßnahmen am "Fürnitzer Fretterbach" für die Jahre 2015 und 2016 abzugeben.

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen im Zuge dieses Instandhaltungsprogrammes geplant:

- * Abschnittsweise Ausfreierungen und Entfernen von abflusshinderndem Bewuchs des Fretterbaches sowie des Amselbaches (Zubringer);
- * Räumen der vorhandenen Schotterfänge bzw. Geschiebeablagerungsplätze entlang des Fretterbaches;
- * Profilsertüchtigung und Sohlentlandungen im Abschnitt nördlich des ÖBB-Bahndurchlasses in Fürnitz, Dammweg;

Die geschätzten Gesamtkosten wurden im Herbst des Vorjahres mit € 45.000,-- bekanntgegeben, wovon die Gemeinde 1/3 zu übernehmen hat. Daher wurde ein Betrag von € 15.000,-- auch im Budgetvoranschlag für 2015 mit aufgenommen.

Die Gesamtkosten haben sich nun auf € 60.000,-- erhöht, wodurch sich auch der Anteil der Gemeinde von € 15.000,-- auf € 20.000,-- erhöht. Allerdings werden sich die Arbeiten über einen Zeitraum von zwei Jahren erstrecken und beträgt der Interessentenanteil für die Jahre 2015 und 2016 jeweils € 10.000,--.

Die finanzielle Bedeckung für das Jahr 2015 ist unter dem Voranschlagsposten "Sonstige Ausgaben/Flussregulierungen" gegeben.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für Instandhaltungsmaßnahmen am "Fürnitzer Fretterbach" 2015/2016 und die Übernahme der anteiligen Kosten für 2015, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 21) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Vorfinanzierung von Sanierungsmaßnahmen an der Bachverbauung des Rotschitzabaches und Übernahme eines 10 %igen Kostenanteiles:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass der Gebietsbauleiter der Wildbach- und Lawinenverbauung Kärnten Süd, Herr Dipl.-Ing. Stefan **PIECHL**, am 5. März 2015 mitgeteilt hat, dass an der Bachverbauung des "Rotschitzabaches" Sanierungsmaßnahmen notwendig sind. Für die nächsten drei Monate - bis Ende Mai 2015 - wurde der Gebietsbauleitung die Möglichkeit eingeräumt, mit Restmitteln aus dem EU-Förderpaket "VOLE 207-2013" Betreuungsdienstmaßnahmen durchzuführen.

Es wurde unserer Gemeinde angeboten, in diesem Zeitraum Sanierungsmaßnahmen an den desolaten Schutzbauten am "Rotschitzabach" durchzuführen, wobei der Kostenanteil für die Gemeinde nach Vorfinanzierung lediglich 10 % statt der sonst üblichen 33 % beträgt. Die Gesamtinvestitionssumme beträgt € 50.000,--, wobei die Vorfinanzierung dieses Betrages durch

die Gemeinde erfolgen müsste und 90 % davon im Oktober 2015 refundiert werden. Somit beträgt der tatsächliche Kostenanteil für unsere Gemeinde lediglich € 5.000,--.
Die finanzielle Bedeckung für die erforderliche Vorfinanzierung der geschätzten Gesamtinvestitionskosten von € 50.000,-- müsste im Rahmen des 1. NTV 2015 erfolgen.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Vorfinanzierung von Sanierungsmaßnahmen an der Bachverbauung des Rotschitzabaches und Übernahme eines 10 %igen Kostenanteiles, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass drei Selbständige Antrag vorliegen u.zw.:

1. -

Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO eingebracht durch GR. Christian OSCHOUNIG - Die Freiheitlichen in Finkenstein - FPÖ -

Als Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See stelle ich gem. § 41 K-AGO nachstehenden Selbständigen Antrag zur

Einführung einer Müll/Wasser App

Begründung:

Viele andere Gemeinden, wie auch die Stadt Villach haben diese App bereits installiert und es gab durchaus nur positive Rückmeldungen der Bürger.

Letztes Jahr kam es im Zuge einer Umweltausschuss-Sitzung schon zu einer Vorstellung dieser App durch die Fa. SYMVARO.

Da in der heutigen Zeit Smartphones und die damit verbundenen Apps allseits bekannt sind und unseren täglichen Lebensablauf erleichtern, halte ich es für sinnvoll, dass auch die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See mit der Zeit geht und seinen Bürgern dieses Service anbieten sollte.

Der Selbständige Antrag wird vom Vorsitzenden dem zuständigen Ausschuss III zur Vorbereitung zugewiesen.

2. -

Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO eingebracht durch GR.ⁱⁿ Mag.^a Brigitte SCHMAUS und GR.ⁱⁿ Felicia SPITZER - Die Grünen Finkenstein - GRÜNE -

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See möge in der aktuellen Sitzung beschließen, die Möglichkeit der Errichtung einer ausreichenden Anzahl von Fahrradabstellmöglichkeiten vor dem neu errichteten Badehaus am Aichwaldsee zu prüfen und zu veranlassen.

Begründung:

Bei dem neu errichteten Badehaus am Aichwaldsee handelt es sich um ein architektonisches Schmuckstück und es soll auch ökologischen Vorbildcharakter im Sinne der Nachhaltigkeit haben.

Viele der Badegäste kommen per Fahrrad oder zu Fuß in das Bad am Aichwaldsee. Gerade jenen, die auf nachhaltige Weise ins Bad kommen, soll die Möglichkeit gegeben werden, ihr Fortbewegungsmittel geordnet und sicher abstellen zu können.

Auch optisch wären Fahrradständer gegenüber den über die gesamte Länge des Zaunes angehängten Fahrrädern vorzuziehen.

Im Sinne der Nachhaltigkeit und der Unterstützung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln wird der Gemeinderat aufgerufen, möglichst schnell zu handeln und entsprechende Maßnahmen vor Beginn der Badesaison zu beschließen und umzusetzen.

*Der Selbständige Antrag wird vom Vorsitzenden dem zuständigen Ausschuss II zur Vorbera-
tung zugewiesen.*

3. -

**Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO eingebracht durch GR.ⁱⁿ Mag.^a Brigitte
SCHMAUS und GR.ⁱⁿ Felicia SPITZER - Die Grünen Finkenstein - GRÜNE -**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See möge in der aktuellen Sit-
zung beschließen, die Möglichkeit der Fertigstellung des Rad- und Fußweges zwischen Neu-
egg und Ledenitzen zu überprüfen und gegebenenfalls die entsprechenden Maßnahmen zu
veranlassen.

Begründung:

Bei dem Bereich zwischen Petschnitzen (Friedhof) und Ledenitzen handelt es sich um eine
der letzten Lücken im vorbildlichen Rad- und Fußwegnetz der Marktgemeinde Finkenstein
am Faaker See.

Sowohl seitens der Tourismusbetriebe als auch aus Gründen der Verkehrssicherheit wäre die
Fertigstellung dieses Wegstückes dringlich notwendig.

Vor allem in den Morgenstunden sind die großteils jugendlichen Busfahrgäste gefährdet, da
es in diesem Bereich der B84 keinerlei Fußweg gibt. Die Haltestelle in Fahrtrichtung Villach
liegt genau in diesem Straßenstück.

Gerade im Winter kommt es wegen der langen Dunkelheit zu gefährlichen Situationen. Die
Fußgängerinnen, die aufgrund des fehlenden Fußweges auf der Bundesstraße unterwegs sind,
können in der Dunkelheit oft nur sehr schwer gesehen werden. Zudem ist gerade am Morgen
das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich nicht zu unterschätzen und es gibt auch keine
Straßenbeleuchtung.

Im Sinne eines Beitrages zur erhöhten Sicherheit für alle VerkehrsteilnehmerInnen wird der
Gemeinderat aufgerufen, möglichst schnell zu handeln und entsprechende Maßnahmen zu be-
schließen.

*Der Selbständige Antrag wird vom Vorsitzenden dem zuständigen Ausschuss II zur Vorbera-
tung zugewiesen.*

Die Sitzung wurde seitens des Vorsitzenden um 19.15 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

BR Christian **POGLITSCH**

Gemeinderatsmitglied:

MMag.^a Sabrina **DUREGGER**, BEd

Gemeinderatsmitglied:

Werner **SITTER**

Schriftführer:

Mag. Gerhard **HOI**